

Fortentwicklung des Schutzrechts in eine Schiefelage geraten ist<sup>1149</sup>. Eine angemessene Austarierung kann nur im System des jeweiligen Immaterialgüterrechts selbst gesucht werden.

#### D) Zwischenergebnis

Die Aufnahme des Schutzes von Datenbanken in das Urheberrecht bestätigt die sich auch am Rechtsschutz von Computerprogrammen zeigende Tendenz, technisch-funktionale, rein wirtschaftlich-motivierte Schutzgüter ohne wesentliche Anpassung oder Abgrenzung von anderen Werkarten dem Urheberrechtsschutz zu unterstellen. Dies gilt für den Schutz der Datenbankwerke noch mehr als für die Computerprogramme, da dieser kaum Sonderregelungen vorsieht.

Gleichermaßen führt der Schutz von Datenbanken in urheber- und leistungsschutzrechtlicher Hinsicht den Trend fort, die Immaterialgüterrechte insgesamt immer weiter auszudehnen und die Freiräume für die Nutzung zurückzudrängen. Besonders in Bezug auf den Schutz von Datenbanken bedeutet die zunehmende Kumulation wesensverschiedener Schutzrechte (Schöpfung, Leistung, Technik) eine Gefahr für die Verfügbarkeit an sich ungeschützter und allgemeinverfügbarer Informationen und Daten. Dies ist angesichts der freiheitlichen Grundgedanken des Internets und der Notwendigkeit eines möglichst freien Zugangs und Flusses von Informationen, auf dem eine „Informationsgesellschaft“ beruht, äußerst bedenklich. Das Wissen wird zukünftig mehr und mehr ausschließlich in elektronischen Datenbanken gespeichert sein. Kongruent steigt das gesellschaftliche und individuelle Interesse, auf solche Datenbestände zugreifen zu können.

Bleibt es bei dem uneingeschränkten Vorrang des Schutzes technischer Maßnahmen, liegt die Entscheidung über eine Erfüllung der Belange der Allgemeinheit in diesem zunehmend wichtigen Bereich allein in der Hand der Rechtsinhaber. Die gesetzlichen Mittel, solche, dem Individualrechtsschutz entgegenstehende, Interessen durch Schrankenvorschriften bzw. Einschränkungen des Schutzbereichs zu berücksichtigen, sind damit ausgeschaltet.

1149 Nachweise hierzu *supra*, Fn. 1134 und 1135.

#### IV) Weitere Entwicklungstendenzen im Spannungsfeld von Urheberrechtsschutz und digitalem Werkschaffen

##### A) Digitale und digitalisierte Werke

###### 1) Der Einsatz von Digitaltechnologie und die Entwicklung des Urheberrechts

Die Informationstechnologie, insbesondere auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, hat Werkschaffen und -verwertung revolutioniert<sup>1150</sup>. Computer werden mehr und mehr zumindest<sup>1151</sup> als Hilfsmittel genutzt, um Texte, Grafiken, Baupläne und Datenbanken zu erschaffen und führen dabei zu erheblichen Erleichterungen. Aufgrund der Unabhängigkeit digitaler Werke von physischen Trägermedien kann deren Distribution mit wesentlich geringerem Zeit- und Kostenaufwand vorgenommen werden. Weltweite Online-Netzarchitekturen ermöglichen die internationale Verwertung ohne komplexe Strukturen. Auf der anderen Seite können digitale Werke nunmehr von fast jedermann problemlos ohne Qualitätsverlust kopiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden<sup>1152</sup>. Das Urheberrecht gewinnt in diesem Spannungsfeld eine neue Bedeutung, die die Rechtsmaterie vor neue Aufgaben stellt. Aufgrund der Konvergenz der Medien und Technologien sind im digitalen Bereich wesentlich mehr gesellschaftliche Gruppen hiervon betroffen, als zuvor. Dies sind nicht mehr nur die herkömmlichen Verwerter wie Verlage, Sendeunternehmen oder Filmproduzenten, sondern zunehmend auch die Hersteller von Hardware<sup>1153</sup>, Dienstleister und

1150 So auch *Wandtke*, GRUR 1995, S. 385 (387 f.).

1151 *Wandtke* (GRUR 1995, S. 385 (387)) geht hierüber noch hinaus: „Allein die Computertechnik hat die künstlerische Produktion revolutioniert, deren positive und negative Auswirkungen für das geistige Eigentum wir nur zu ahnen vermögen. Erinnert sei hier nur an die Computergraphik, Computermusik und das elektronische Publizieren. Der Computer erweist sich nicht nur als verlängerter Arm des Künstlers. Er ist gleichsam der Meißel des Bildhauers, der Pinsel des Malers, der Stift des Autors und Zeichners.“

1152 Dieser Aspekt steht bei den Diskussionen über Digitaltechnik und Urheberrecht häufig im Vordergrund, siehe *Dreier/Schulze-Dreier*, Einleitung, Rdnr. 23.

1153 Die Bedeutung der Hardwareindustrie zeigt sich anschaulich anhand der Tatsache, dass deren Branchenverband BITKOM in den Arbeitsgruppen, welche die Bundesregierung zur Konsultation über die im „2. Korb“ der Urheberrechtsreform zu klärenden Fragen einberufen hat, massiv vertreten waren (kritisch hierzu *Hoeren*, MMR 2004, S. 429 (430)).